

## Beglaubigte Abschrift

3 C 235/19



**Amtsgericht Marl**



## Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit  
1 gegen

hat das Amtsgericht Marl  
auf die mündliche Verhandlung vom 26.05.2020  
durch die Richterin am Amtsgericht Mast  
beschlossen:

### **Das Gericht weist die Parteien auf Folgendes hin:**

1. Nach vorläufiger rechtlicher Einschätzung steht dem Kläger ein Schadensersatzanspruch gem. § 823 I oder § 823 II i.V. mit § 858 BGB wegen Eigentumsverletzung an den im Garten befindlichen Bepflanzungen nicht zu. Unabhängig von der Frage, welche die dem Beklagten zu 3) zurechenbare Verletzungshandlung im Sinne von § 823 BGB sein soll, dürfte der Anspruch aus anderen Gründen bereits nicht bestehen.

- a. Ein Schadensersatzanspruch wegen Eigentumsverletzung hinsichtlich aller **in den Boden eingepflanzten Gewächse** dürfte nicht in Betracht kommen, weil der Kläger nicht mehr Eigentümer dieser Gewächse sein dürfte. Er dürfte das Eigentum daran mit dem Einpflanzen gem. §§ 946, 94 BGB verloren haben. Die Gewächse dürften wesentliche Bestandteile des Grundstücks und nicht bloß Scheinbestandteile gem. § 95 BGB sein, da sie nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden worden sind (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 3. 4. 1998 - 22 U 161-97, NJW-RR 1999, 160, beck-online).

Die Verbindung erfolgt zu einem vorübergehenden Zweck, wenn ihre spätere Aufhebung von Anfang an beabsichtigt ist. Maßgeblich ist nicht die

Beschaffenheit der verbundenen Sache oder die Verkehrsanschauung, sondern der innere Wille des Einfügenden im Zeitpunkt der Verbindung der Sache. Dieser muss allerdings mit dem nach außen in Erscheinung tretenden Sachverhalt in Einklang zu bringen sein (MüKoBGB/Stresemann, 8. Aufl. 2018, BGB § 95 Rn. 3). Nicht zu einem vorübergehenden Zweck, sondern auf Dauer erfolgt die Verbindung, wenn an ihre spätere Wiederaufhebung nicht gedacht ist oder wenn eine zeitliche Begrenzung des Zwecks nicht feststeht. Dabei ist von dem regelmäßigen Verlauf auszugehen, mit dem die Beteiligten rechnen mussten. § 95 ist daher nicht anzuwenden, wenn eine bei normalem Ablauf der Dinge als dauernd gedachte, nicht von vornherein zur Wiederaufhebung bestimmte Verbindung hergestellt wird; diese Folge kann auch nicht durch Parteivereinbarung, zB mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen, außer Kraft gesetzt werden (MüKoBGB/Stresemann, 8. Aufl. 2018, BGB § 95 Rn. 5).

Zwar besteht eine grundsätzliche Vermutung des Willens, die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck vorzunehmen, wenn der Verbindende in Ausübung eines zeitlichen Nutzungsrechts handelt, zB Mieter. Etwas anderes gilt jedoch in der Regel für vom Mieter eingepflanzte Bäume und Sträucher (Palandt/Ellenberger, BGB, 77. Aufl. 2018, § 95 Rn. 3). Die an sich bei Verbindung von Sachen mit einem Grundstück durch einen Mieter oder Pächter geltende Vermutung, dass die Verbindung regelmäßig nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt (vgl. BGHZ 131, 368 = NJW 1996, 916), kann für Bäume und Sträucher nicht uneingeschränkt angewandt werden, da diese nach einigen Jahren nicht mehr ohne Schwierigkeiten und Risiken für ihren Bestand zu entfernen sind. Das Umpflanzen von Gehölzen ist dann nur mit großem Aufwand und von einem Fachmann durchführbar und birgt auch dann noch das Risiko, dass sie am neuen Standort nicht wieder anwachsen. Dem steht nicht entgegen, dass auch große, mehrere Jahre alte Gehölze von Baumschulen verkauft werden. Diese haben dann eine besondere Pflege erhalten, u.a. durch mehrmaliges Umpflanzen, was in den hohen Preisen seinen Niederschlag findet. Für Gehölze, die wie hier unbestimmte Zeit an einem Ort stehen sollen, gilt deshalb, dass ihre Verbindung mit dem Grundstück nicht zu vorübergehendem Zweck erfolgt (NJW-RR 1999, 160, beck-online).

- b. Auch hinsichtlich der **in Kübeln eingepflanzten Gewächse** kommt nach derzeitiger rechtlicher Einschätzung des Gerichts ein Schadensersatzanspruch wegen Eigentumsverletzung nicht in Betracht. Zwar dürfte der Kläger das Eigentum an den in die Kübel gepflanzten Gewächse nicht durch Verbindung mit dem Grund und Boden verloren haben. Jedoch

haben die Beklagten zu 1) und 2) im Termin zur mündlichen Verhandlung am 26.05.2020 unwidersprochen geschildert, dass dem Kläger angeboten wurde, die Kübel aus dem Garten zu holen, was dieser abgelehnt habe. Der Vortrag gilt somit nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden. Vor diesem Hintergrund dürfte das Eigentum des Klägers mithin nicht verletzt worden sein bzw. ein tatbestandsausschließendes Einverständnis des Klägers vorgelegen haben.

- c. Aus demselben Grund dürfte der mit dem Klageantrag zu 2) verfolgte Feststellungsantrag erfolglos sein.

2. Nach vorläufiger rechtlicher Einschätzung dürfte auch ein Schadensersatzanspruch wegen Nichtnutzbarkeit des streitgegenständlichen Gartens in der Zeit vom 18.06.2019 bis zum 06.08.2019 nicht in Betracht kommen. Zwar ist nach § 823 BGB der berechtigte Besitz geschützt, soweit er dem Besitzer Ausschließungs- oder Nutzungsrechte gewährt. Zu ersetzen ist der Schaden, der durch den Eingriff in das Recht zu Besitz, Gebrauch, Nutzung verursacht ist (Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl. 2019, § 823 Rn. 13). Soll der berechtigte Besitz dazu dienen, eine bestimmte Nutzung der Sache zu ermöglichen, so stellt es nach der Rechtsprechung des BGH eine Rechtsgutsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, wenn der Besitzer an eben dieser Nutzung durch einen rechtswidrigen Eingriff in relevanter Weise gehindert wird. Die vom BGH für die Eigentumsverletzung beim Entzug des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einer Sache geltenden Grundsätze sind in diesem Fall auf den Besitz zu übertragen; folglich kann in diesem Fall auf die Grundsätze zurückgegriffen werden, die der BGH für die Annahme einer Eigentumsverletzung durch die Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einer Sache aufgestellt hat (vgl. BGH, Urteil vom 09. Dezember 2014 – VI ZR 155/14 –, Rn. 17, juris).

Jedoch dürfte im vorliegenden Fall unabhängig von der Frage, ob der Kläger berechtigter Besitzer des streitgegenständlichen Gartengrundstückes ist oder nicht, ein Schadensersatzanspruch wegen vorübergehender Nichtnutzbarkeit des Gartens nicht in Betracht kommen. Denn der damit einhergehende vorübergehende Verlust des Gebrauchsvorteils dürfte kein nach §§ 249 ff. BGB ersatzfähiger Schaden sein.

Zwar kann nach der Rechtsprechung des BGH über die Fälle der Eigennutzung eines Kraftfahrzeugs hinaus jedenfalls bei Sachen, auf deren ständige Verfügbarkeit die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung des Eigentümers derart angewiesen ist wie auf das von ihm selbst bewohnte Haus, der zeitweise Verlust ihrer Möglichkeit zum eigenen Gebrauch infolge eines deliktischen Eingriffs in das Eigentum bereits ein ersatzfähiger Vermögensschaden sein, sofern der Eigentümer die Sache in der Zeit ihres Ausfalls entsprechend genutzt hätte. Jedenfalls mit dieser Einschränkung

stehen einem Geldersatz weder das Gesetz noch Bedürfnisse der Rechtssicherheit zwingend entgegen; vielmehr verlangt ein gerechter und vollständiger Ausgleich der Vermögensschäden, derartige Einbußen nicht entschädigungslos zu lassen (BGH, Beschluss vom 09. Juli 1986 – GSZ 1/86 –, BGHZ 98, 212-226, Rn. 23). Jedoch muss eine derartige Ergänzung des Gesetzes auf Sachen beschränkt bleiben, auf deren ständige Verfügbarkeit die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist. Eine weitergehende Erstreckung des Ersatzes wäre nicht mehr durch das Bedürfnis gerechtfertigt, der erwerbswirtschaftlichen Verwendungsplanung der Sache schadensrechtlich einen vermögensmäßig vergleichbaren eigenwirtschaftlichen Einsatz anzupassen. Sie liefe Gefahr, unter Verletzung des § 253 BGB den Ersatz auf Nichtvermögensschäden auszudehnen und müsste auch mit den Erfordernissen von Rechtssicherheit und Berechenbarkeit des Schadens in Konflikt geraten (BGH, a.a.O., Rn. 38).

Nach vorläufiger rechtlicher Einschätzung des Gerichts stellt der streitgegenständliche Garten – anders als beispielsweise eine Wohnung - keine Sache dar, auf deren ständige Verfügbarkeit die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist. Dies ist nur bei Wirtschaftsgütern von allgemeiner, zentraler Bedeutung für die eigene Lebenshaltung nachgewiesen. Nur dort wird sich die Funktionsstörung typischerweise auf die materiale Grundlage der Lebenshaltung signifikant auswirken. Zu diesen Gütern gehört die Wohnung als solche, nicht hingegen Wohnungsteile von untergeordneter Bedeutung, die nur gelegentlich genutzt werden (OLG Saarbrücken, MDR 2007, 517). Gemessen an diesen Grundsätzen dürfte der Garten keine allgemeine, zentrale Bedeutung für die eigene Lebenshaltung haben.

3. Lediglich der gegen die Beklagten zu 1) und 2) gerichtete Klageantrag zu 3), mit welchem vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten, die im Verfahren 23 C 286/19 im Kostenfestsetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, sowie Zustellungskosten begehrt werden, dürfte Erfolg haben.

**Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Hinweisen binnen drei Wochen. Binnen selbiger Frist wird um Mitteilung gebeten, ob die Parteien mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind.**

Mast

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Marl

